

# Ein Ja zu einer wirksamen Konvention gegen die Folter

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **89 (1980)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556387>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Freiwilligkeit

*Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung freiwilliger und uneigennütziger Hilfe.*

Wer sich für das Rote Kreuz einsetzt, handelt nicht aus Zwang, sondern aus freiem Willen. Zwar braucht eine wirksame Organisation berufliches, bezahltes Personal, seit den Anfängen stellen aber die Ausbildung und der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern in grosser Zahl das wichtigste Kennzeichen des Roten Kreuzes dar. Eine Rotkreuzgesellschaft ist nie Selbstzweck, sondern nur Vermittler von Hilfe. Die Entlöhnung der besoldeten Mitarbeiter richtet sich nach den vergleichbaren ortsüblichen Ansätzen. Hilfeleistungen an Notleidende werden unentgeltlich erbracht. Wo diese Menschen nur indirekt begünstigt werden, kann von den Zwischengliedern (Institutionen und Einzelpersonen) ein Beitrag an die Unkosten angenommen werden.

## Einheit

*In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuzgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet ausüben.*

Das Rote Kreuz unterstützt die Bestrebungen anderer Organisationen, die ähnlichen Zwecken dienen. Jedoch können in einem Land nicht mehrere Gesellschaften unter dem Namen und Zeichen des Roten Kreuzes die gleichen Aufgaben erfüllen. Aus der Einzigkeit folgt die Verpflichtung, im ganzen Land präsent und in allen Kreisen der Bevölkerung verwurzelt zu sein. Das Rote Kreuz muss regional gegliedert und demokratisch ausgebaut sein.

## Universalität

*Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle nationalen Gesellschaften die gleichen Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.*

Das Rote Kreuz ist die grösste Organisation privater Hilfe in der Welt. Als einzige Institution ist es in praktisch sämtlichen Ländern der Erde tätig. Das Schweizerische Rote Kreuz versteht sich als Mitglied der internationalen Rotkreuzfamilie. Wenn eine Schwestergesellschaft Unterstützung braucht, leistet es Hilfe.

Felix Christ



# Ein Ja zu einer wirksamen Konvention gegen die Folter

Eine Arbeitsgruppe innerhalb der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz hatte den Auftrag erhalten, zu untersuchen, ob aus der Sicht der Kantone dem Beitritt der Schweiz zu einer allfälligen internationalen Konvention gegen die Folter und dem eine präventive Überwachung vorsehenden Fakultativprotokoll (beide in Nr. 3, 1980 unserer Zeitschrift vorgestellt) nichts im Wege stände. Die von Regierungsrat Jenny, Basel, präsierte Arbeitsgruppe legte am 13. März der Konvention ihren Bericht vor. Er wurde einstimmig gutgeheissen und an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates weitergeleitet.

Die Arbeitsgruppe war zum Schluss gekommen, dass die Ratifizierung der Konvention keinen Einbruch in die kantonalen Kompetenzen und keine neue Rechtslage für die Kantone mit sich bringen würde; auch derjenigen des Fakultativprotokolls stehe verfassungsrechtlich nichts entgegen. Der Bericht führt aus: «Da diese Besuche» (in Haftanstalten durch Delegierte einer internationalen Überwachungskommission) «gerade die Wahrung der Freiheitsrechte des Bürgers, insbesondere den Schutz der Persönlich-

keit und der Menschenwürde vor Folterungen bezwecken, ist es nicht nur angebracht, von kantonaler Seite der Absicht des Bundes zur Unterzeichnung des Fakultativprotokolls nichts entgegenzusetzen, sondern es ist für die Kantone sogar ein Gebot der Menschlichkeit, diese Absicht aktiv zu unterstützen.» Damit könne die Schweiz den misshandelten und gefolterten politischen und anderen Gefangenen in anderen Staaten einen unermesslichen Dienst erweisen, ohne selbst den mindesten Nachteil zu erleiden.

Das erwähnte Abkommen gegen die Folter wurde auf dieses Frühjahr von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in 3. Session weiterbehandelt. Dieser Kommission wurde nun auch – vom Mitgliedstaat Costa Rica – das Fakultativprotokoll eingereicht, das damit zu einem offiziellen Dokument der UNO geworden ist und im Anschluss an die Behandlung der Konvention durchberaten werden soll.

